



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026

# REMOVING YOUR SUPPLY CHAIN LIMITS.



**Deufol SE  
Hofheim am Taunus**

**- ISIN: DE000A40ET54 -**

**- WKN: A40ET5 -**

**Eindeutige Kennung: GMETDEUFOL260630**

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der am

**Dienstag, den 30. Juni 2026, um 10:00 Uhr (MESZ)**

**in der Stadthalle Hofheim, Chinonplatz 4, 65719 Hofheim am Taunus,**

**stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.**

#### **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Deufol SE und den Konzern und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter der Adresse

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2026>

eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2025**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 13.237.233,65 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2025**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, über die Entlastung der einzelnen geschäftsführenden Direktoren einzeln abzustimmen (Einzelentlastung).

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Geschäftsführenden Direktoren an:

- a) Dennis C. Hübner
- b) Ebrahim Al Kadari
- c) Jürgen Hillen
- d) Detlef W. Hübner
- e) Marc W. Hübner
- f) Jürgen Schmid

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2025**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Votum AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Zur weiteren Digitalisierung der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung soll die Satzung in verschiedenen Punkten geändert werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

- a) § 18 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung**

*Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache oder, sofern dies in der Einberufung vorgesehen ist, in einer dort näher bestimmten elektronischen Form anmelden, und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung in der Einberufung festzulegen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse oder über eine von der Gesellschaft bereitgestellte Internet-basierende Möglichkeit für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Vollmachts- und Weisungserteilung (z.B. Aktionärsportal), sofern die Gesellschaft eine solche anbietet, innerhalb der gesetzlichen Mindestfrist vor der Versammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.“*

b) § 21 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

*„2. Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können hierzu abweichende Regelungen sowie Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtsnachweises an die Gesellschaft, festgesetzt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.“*

### **7. Beschlussfassung über Änderungen in der Geschäftsordnung der Hauptversammlung in der Fassung vom 02.07.2013**

Auch bei der Geschäftsordnung der Hauptversammlung in der Fassung vom 02.07.2013 sollen zur weiteren Digitalisierung der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung Änderungen wie nachstehend erfolgen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung in der Fassung vom 02.07.2013 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Wenn ein Aktionär einen Dritten zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen möchte, hat er die Vollmacht nach Maßgabe der Satzung und der in der Einberufung bekannt gemachten Verfahren zu erteilen. Er kann hierzu auch die in der Regel auf der Rückseite der Eintrittskarte aufgedruckte Vollmacht ausfüllen und diese Eintrittskarte dem Vertreter übergeben; die Eintrittskarte und die vom Aktionär ausgefüllte Vollmacht berechtigen dann den von dem Aktionär bevollmächtigten Vertreter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.“
- b) § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung in der Fassung vom 02.07.2013 wird wie folgt neu gefasst:
- „4. Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Telefax, Internet) Vollmacht und Weisungen, ist grundsätzlich die zeitlich zuletzt zugewandene form- und fristgerechte Erklärung maßgeblich. Soweit Vollmachten und Weisungen nicht vollständig oder nicht korrekt ausgefüllt oder nicht formgültig erteilt werden, werden die betroffenen Stimmen in der Hauptversammlung vom Stimmrechtsvertreter nicht vertreten.“
- c) § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung in der Fassung vom 02.07.2013 wird wie folgt neu gefasst:
- „6. Soweit die Gesellschaft technische und organisatorische Maßnahmen zur Internet-basierenden Möglichkeit für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Vollmachten- und Weisungserteilung getroffen hat, tritt sie, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns, nicht für Mängel ein und übernimmt keinerlei Haftung für die Funktionsfähigkeit und die örtliche Verfügbarkeit sowie die permanente Aufrechterhaltung des Telekommunikationsnetzes sowie der Internetdienste. Für den Fall, dass die Gesellschaft eine unbefugte Fremdeinwirkung auf das Internetangebot zur Hauptversammlungsanmeldung sowie der Vollmachten- und Weisungserteilung und die zur Durchführung des Angebots gespeicherten und gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. dem Bundesdatenschutzgesetz behandelten Daten feststellen sollte, behält sich die Gesellschaft vor, ohne weitere Ankündigung das Angebot zur Hauptversammlungsanmeldung sowie

*der Vollmachts- und Weisungserteilung via Internet zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft Anmeldungen zur Hauptversammlung, Vollmachten und Weisungen, die über Internet übermittelt worden sind, nur dann berücksichtigen, wenn deren Manipulation ausgeschlossen werden kann. Die Daten der Vollmacht und Weisungen werden gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften ausschließlich im Rahmen der Hauptversammlung verarbeitet. Wenn ein Aktionär die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das Internet bevollmächtigt, werden die Daten des Aktionärs über die Inanspruchnahme dieses Dienstes aus aktienrechtlichen Gründen drei Jahre lang gespeichert und anschließend gelöscht.“*

## **II. Weitere Angaben und Hinweise**

### **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gem. § 18 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss der Gesellschaft per Post, Telefax oder E-Mail bis spätestens **Dienstag, 23. Juni 2026**, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

**Deufol SE**  
c/o HV AG  
Jakob-Oswald-Straße 4  
92289 Ursensollen  
Telefax: +49 (0) 9628 42707 51  
E-Mail: [eintrittskarte@anmeldung-hv.de](mailto:eintrittskarte@anmeldung-hv.de)

Das den Einladungsunterlagen beigelegte Anmeldeformular wird den Aktionären, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (9. Juni 2026, 00:00 Uhr (MESZ)) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post übersandt.

Sollten Sie als unser Aktionär die Einladungsunterlagen – etwa weil Sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht

unaufgefordert per Post erhalten, senden wir sie Ihnen auch gerne auf Verlangen zu. Entsprechende Anfragen bitten wir, an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Den im Aktienregister eingetragenen Aktionären, oder gegebenenfalls auch unmittelbar ihren Bevollmächtigten, werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung Eintrittskarten zur Hauptversammlung zugesandt, sofern sie nicht von der Möglichkeit der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch gemacht haben (siehe dazu weiter unten). Sie sind jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel.

Ist ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution für Aktien, die ihm/ihr nicht gehören, als Aktionär im Aktienregister eingetragen, darf die betreffende Institution das Stimmrecht aus diesen Aktien nur aufgrund einer Ermächtigung des Inhabers der Aktien ausüben.

Mit der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung der angemeldeten Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (**23. Juni 2026**, 24:00 Uhr (MESZ); sogenannter Technical Record Date) entsprechen, da in der Zeit vom **24. Juni 2026**, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich **30. Juni 2026**, 24:00 Uhr (MESZ) (Tag der Hauptversammlung) keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden (sog. Umschreibestopp). Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung des Aktienregisters noch bei dem für die betreffenden Aktien im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesem

Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

#### Bevollmächtigung eines Dritten

Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung vor bzw. außerhalb der Hauptversammlung verwendet werden können, werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit dem Anmeldeformular per Post übersandt. Ferner ist auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. ihren Vertretern nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeht, ein Vollmachtsformular aufgedruckt und kann auch unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie einen Intermediär, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen bevollmächtigen wollen, mit diesen Personen oder Institutionen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Soll der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen, so kann dies bis zum Ablauf des **29. Juni 2026** (24:00 Uhr MESZ), durch Übermittlung an die folgende Adresse erfolgen:

**Deufol SE**  
c/o HV AG  
Jakob-Oswald-Straße 4  
92289 Ursensollen  
Telefax: +49 (0) 9628 42707 51  
E-Mail: [eintrittskarte@anmeldung-hv.de](mailto:eintrittskarte@anmeldung-hv.de)

#### Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten

Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ein bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus; er wird Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter ist – sofern sie nicht durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre in der Hauptversammlung erfolgt – nur möglich, wenn die Vollmacht bis spätestens zum **29. Juni 2026** (24:00 Uhr MESZ) den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse der für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zugeht:

**Stimmrechtsvertreter der Deufol SE**

c/o HV AG

Jakob-Oswald-Straße 4

92289 Ursensollen

Telefax: +49 (0) 9628 42707 51

E-Mail: [eintrittskarte@anmeldung-hv.de](mailto:eintrittskarte@anmeldung-hv.de)

Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit dem Anmeldeformular per Post übersandt. Es kann auch unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden und unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

**Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **5. Juni 2026** unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

**Deufol SE**

Verwaltungsrat

c/o HV AG

Jakob-Oswald-Straße 4

92289 Ursensollen

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ bekannt gemacht.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrates zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

**Deufol SE**  
c/o HV AG  
Jakob-Oswald-Straße 4  
92289 Ursensollen  
Telefax: +49 (0) 9628 42707 51  
E-Mail: [info@hv.ag](mailto:info@hv.ag)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Bis spätestens zum Ablauf des **15. Juni 2026** bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem **15. Juni 2026** ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

### **Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ abrufbar.

Die in Punkt 1 der Tagesordnung genannten Berichte und Abschlüsse sowie alle gesetzlich erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen und Anträge von Aktionären sind ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zugänglich.

Auch während der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zugänglich sein.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Europaweit gelten Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen für Aktionäre haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2026>

Hofheim am Taunus, im Mai 2026

Deufol SE  
Der Verwaltungsrat

\*\*\*\*\*